



Neue Ausbildungsordnung für das Maßschneiderhandwerk

Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung
am 1. August 2004

Zur Sache...

Es ist geschafft!

Wir haben gemeinsam mit den Arbeitgebern eine neue Verordnung über die Berufsausbildung zum Maßschneider / zur Maßschneiderin erarbeitet. Sie löst die alten Verordnungen für die Ausbildung von Damen-, Herren- und Wäscheschneidern aus dem Jahr 1980 ab.

Bei der Novellierung der Handwerksordnung 1998 wurden die drei genannten Ausbildungsberufe der Anlage A zu einem Gewerbe (Nr. 47), Damen- und Herrenschneider, zusammengefasst. Bei der Novellierung 2003 wurde das Gewerbe in die Anlage B, Abschnitt 1, zulassungsfreie Gewerbe (Nr.19), verlegt.

Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.

Die neue Ausbildungskonzeption berücksichtigt die aktuellen Veränderungen im Maßschneiderhandwerk im Hinblick auf Technologie, Arbeitsorganisation und Kundenorientierung sowie die o.g. Veränderungen der Handwerksordnung mit der engen Verbindung der früheren 3 Schneiderberufe.

Sie ermöglicht eine ganzheitliche Ausbildung, die zusätzlich zu den fachspezifischen Qualifikationen (z.B. Fertigstellen von Bekleidung) auch Lerninhalte aus dem Umweltschutz, Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung, Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken sowie Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen berücksichtigt.

Infos für die Berufsbildung

IG Metall Vorstand
Ressort Bildungs- und
Qualifizierungspolitik
August 2004 -Ga
115/04



Um der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Bereiche, in denen Maßschneider tätig sind, besser gerecht zu werden, wurde die Struktur der Ausbildung verändert. Die neue Ausbildungsordnung sieht eine Ausbildung mit den beiden Schwerpunkten

Damen
Herren

vor. Diese Schwerpunkte sind bei der Gesellenprüfung zu berücksichtigen.

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden und beinhaltet - in höchstens 8 Stunden - die Durchführung einer Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, und deren Dokumentation.

Die Gesellenprüfung besteht aus zwei Teilen, im praktischen Teil aus - in höchstens 40 Stunden - der Durchführung einer Arbeitsaufgabe, deren Dokumentation sowie einem 30-minütigen Fachgespräch.

Die Prüfungsanforderungen berücksichtigen den betrieblichen Arbeitsablauf. Der / die Prüfungsteilnehmer/in soll zeigen, dass er/sie die Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen und durchführen, dabei Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen kann.

Im schriftlichen Teil werden anstelle von isoliertem Faktenwissen jetzt handlungsorientierte Aufgaben aus den Prüfungsbereichen Planung und Fertigung, Gestaltung und Konstruktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde gestellt.

Die vorliegende modernisierte Ausbildungsordnung bietet eine gute Grundlage für die Gestaltung der beruflichen Zukunft und der Karriereplanung.